

## Kumulierung beim Arzttarif in Strafverfahren (§ 43 Abs 1 Z 1 GebAG)

1. Ein einheitlich in Auftrag gegebenes Gutachten ist nach § 43 Abs 1 GebAG mehrfach zu honorieren, wenn nach dem erteilten Auftrag in Wahrheit mehrere Gutachten zu erstatten sind, die unabhängig voneinander bestehen können.
2. Die Kürze der Gutachten steht der Zuerkennung getrennter Ansprüche nach § 43 Abs 1 Z 1 GebAG nicht entgegen.
3. Im vorliegenden Fall waren vier Gutachten zu honorieren (Vorliegen einer geistigen oder seelischen Abartigkeit höheren Grades, Gefährlichkeitsprognose, Diskretions- und Dispositionsfähigkeit, Verhandlungs- und Vernehmungsfähigkeit, einmal € 116,20, dreifach € 58,10)
4. Der fünfte Gutachtensauftrag nach den Voraussetzungen einer vorläufigen Anhaltung nach § 429 Abs 4 StPO hat sich durch Verneinung der Voraussetzungen des § 21 Abs 1 StGB erübrigt.

OLG Graz vom 1. Juli 2010, 9 Bs 130/10a  
(im gleichen Sinn OLG Graz vom 12. Mai 2010,  
10 Bs 160/10w)

In dem von der Staatsanwaltschaft Graz unter 7 St 9/10i gegen F. W. wegen der Vergehen der Gefährdung der körperlichen Sicherheit nach § 89 StGB und der schweren Sachbeschädigung nach §§ 125, 126 Abs 1 Z 7 StGB geführten Ermittlungsverfahren wurde am 28. 1. 2010 Univ.-Prof. Dr. N. N. „zum Sachverständigen aus dem Fachgebiet der Psychiatrie bestellt und beauftragt, binnen 3 Wochen Befund und Gutachten zu nachstehenden Fragen zu erstatten:

- 1.) War die Beschuldigte zum Tatzeitpunkt (9. November 2009) zurechnungsfähig (§ 11 StGB)?
- 2.) Für den Fall der Zurechnungsunfähigkeit:
  - a) Ist der die Zurechnungsfähigkeit ausschließende Zustand auf den Gebrauch von Alkohol oder eines berauschenden Mittels zurückzuführen (§ 287 StGB)?
  - b.) Beruht der die Zurechnungsfähigkeit ausschließende Zustand auf einer geistigen oder seelischen Abartigkeit von höherem Grad (§ 21 Abs 1 StGB)?
  - c.) Im Fall der Bejahung der Frage 2.)b.): Ist nach der Person und dem Zustand der Beschuldigten sowie nach der Art der Tat zu befürchten, dass die Beschuldigte unter dem Einfluss ihrer geistigen oder seelischen Abartigkeit eine mit Strafe bedrohte Handlung mit schweren Folgen begehen wird (§ 21 Abs 1 StGB)?

3.) Für den Fall der Zurechnungsfähigkeit:

a.) Wurde die Tat unter dem Einfluss einer geistigen oder seelischen Abartigkeit von höherem Grad begangen (§ 21 Abs 2 StGB)?

b.) Ist nach der Person und dem Zustand der Beschuldigten sowie nach der Art zu befürchten, dass die Beschuldigte unter dem Einfluss ihrer geistigen oder seelischen Abartigkeit eine mit Strafe bedrohte Handlung mit schweren Folgen begehen wird (§ 21 Abs 2 StGB)?

4.) Liegen aus psychiatrischer Sicht die Voraussetzungen für eine vorläufige Unterbringung der Beschuldigten nach § 429 Abs 4 StPO vor (Eigen- oder Fremdgefährdung, Notwendigkeit ärztlicher Observanz)?

5.) Ist die Beschuldigte verhandlungs- und vernehmungsfähig?“

Auftragsgemäß erstattete der Sachverständige sodann das mit 1. 3. 2010 datierte Gutachten und beehrte hierfür an Sachverständigengebühren insgesamt € 540,00 (darin enthalten 20 % Umsatzsteuer im Betrag von € 90,00), wobei er für die Befundaufnahme und Gutachtenserstattung € 348,60, und zwar € 116,20 (nach § 43 Abs 1 Z 1 lit d GebAG) und davon je die Hälfte für vier weitere Fragen von € 232,40 (= 4 x € 58,10) geltend machte.

Mit dem angefochtenen Beschluss bestimmte das Erstgericht nach Einwendungen der Revisorin, wonach lediglich eine Mühewaltungsgebühr zu drei Fragen (Diskretions- und Dispositionsfähigkeit im Zusammenhang mit einer Alkoholisierung oder einem berauschenden Mittel; ob die Voraussetzungen des § 21 StGB bzw § 429 StPO vorliegen; ob Verhandlungsfähigkeit gegeben sei) von € 232,40 (= € 116,20 + 2 x € 58,10) zuzuerkennen sei, auf Antrag der Staatsanwaltschaft iSd § 52 Abs 3 GebAG die Gebühren des Sachverständigen insgesamt mit zwar in der Summe antragskonformen € 540,00, bei richtiger Addition jedoch mit € 535,20, indem es eine Gebühr für Mühewaltung für die Begutachtung von fünf Fragen zuerkannte und hierzu im Kern seiner Begründung ausführte, dass die gutachterliche Beantwortung der Fragen nach dem Vorliegen einer geistigen oder seelischen Abartigkeit höheren Grades einerseits und jene nach der Gefährlichkeitsprognose andererseits ebenso gesondert zu honorieren wäre wie die gesonderten Fragen nach der Diskretions- und Dispositionsfähigkeit, dem Vorliegen der Voraussetzungen des § 429 Abs 4 StPO sowie der Verhandlungs- und Vernehmungsfähigkeit.

Der Beschwerde der Revisorin, in der sie das bereits im Rahmen ihrer Einwendungen erstattete Vorbringen wiederholt, ergänzt und demnach in erster Linie weiterhin beantragt, die Sachverständigengebühren auf Basis der Begutachtung von lediglich drei Fragen mit € 395,80 zu bestimmen, kommt nur teilweise Berechtigung zu.

§ 43 Abs 1 GebAG schließt – wie selbst die Beschwerde in ihrer Akzeptanz einer kumulierenden Honorierung für die Begutachtung von drei Fragen einräumt – nach jüngerer Judikatur (zuletzt 11 Os 2/10v) nicht aus, ein einheitlich in Auftrag gegebenes Gutachten in punkto Mühewaltung mehrfach zu honorieren, wenn nach dem erteilten Auftrag in Wahrheit mehrere Gutachten zu erstatten sind, die unabhängig voneinander bestehen können. Auch die Kürze der Gutachten steht der Zuerkennung getrennter Ansprüche nach § 43 Abs 1 Z 1 GebAG nicht entgegen.

Das weitgehend bloß das Vorbringen zu den Einwendungen wiederholende Beschwerdevorbringen geht zum Teil auf die Argumentation des Erstgerichtes nicht ein, denn davon, dass im vorliegenden Fall mehr als eine Untersuchung und Befundaufnahme oder (auch) eine gutachterliche Beantwortung der – schon nach der diagnostizierten paranoiden Psychose und mangels in diese Richtung weisender „Verdachtsmomente“ nicht mehr weiter relevante und auch nicht Gegenstand einer Expertise bildenden – Frage einer durch den Gebrauch von Alkohol oder eines berauschenden Mittels verursachten Zurechnungsunfähigkeit gesondert honoriert worden wäre, kann überhaupt keine Rede sein.

Solcherart verfehlt die Beschwerde ihr Ziel, weil sie sich darüber hinwegsetzt, dass vom Erstgericht die gutachterliche Beantwortung der schon im Gutachtensauftrag gesonderten Fragen nach dem Vorliegen einer geistigen oder seelischen Abartigkeit höheren Grades einerseits und jene nach der Gefährlichkeitsprognose andererseits kumulierend honoriert wurden. Dies jedoch zu Recht, weil zwei völlig getrennt zu begutachtende unterschiedliche Fragestellungen vorlagen (vgl 10 Bs 231/09k des Oberlandesgerichtes Graz).

Zutreffend ist hingegen der Einwand, wonach vorliegendenfalls, zufolge Verneinung der Voraussetzungen des § 21 Abs 1 StGB durch den Sachverständigen, die daran geknüpfte Frage nach den Voraussetzungen der vorläufigen Anhaltung nach § 429 Abs 4 StPO – als ausschließlich für § 21 Abs 1 StGB vorgesehene vorläufige Maßnahme – obsolet war und insoweit – vom Sachverständigen im Rahmen der Gutachtenserstattung zutreffend erkannt – auch gar keine Begutachtung von (weiteren) Voraussetzungen des § 429 Abs 4 StPO mehr erfolgte, weshalb die Gebühr für Mühewaltung im Ausmaß der hierfür gesondert zuerkannten Gebühr von € 58,10 (zuzüglich Umsatzsteuer) der Reduktion bedarf.

Schließlich wurden vom Erstgericht – unbegründet gelassen – die vom Sachverständigen nach § 31 Z 5 GebAG begehrten Postgebühren von € 4,- (zuzüglich Umsatzsteuer) nicht, und somit nach Spruch und Begründung insgesamt tatsächlich nur ein Betrag von € 535,20 zuerkannt. Zuzufolge der zum Nachteil des Sachverständigen erhobenen Beschwerde der Revisorin mit ihrem – auf Basis von € 535,20 – eine Gebührenreduktion bis auf € 395,80 abzielenden Begehren, war auch der dem angefochtenen Beschluss insoweit anhaftende Additionsfehler zu beseitigen.

Die restlichen Sachverständigengebühren im Betrag von € 465,12 (€ 387,60 zuzüglich 20 % Umsatzsteuer) ergeben nach § 39 Abs 2 GebAG gerundet den im Spruch ersichtlichen Betrag.